Ministerialerlaß betr. Verdingungswesen

des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. September 1912.

I. Bei der mit Erlaß vom 23. Dezember 1905 herausgegebenen neuen Fassung der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen (Eisenbahnverordnungsblatt 1905, S. 322; Zentralblatt der Bauverwaltung 1906, S. 53), war der Gedanke leitend, Licht und Schatten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern nach Billigkeit zu verteilen und im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik tunlichst auch den Interessen der kleineren Unternehmer, und namentlich auch des Handwerkerstandes, Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen haben sich bewährt. Soweit von den Interessenten mir einzelne Fälle vorgetragen wurden, in denen tatsächlich Verstöße vorgekommen waren, sind die erforderlichen Weisungen ergangen. Beschwerden wegen des bei einer Verdingung geübten Verfahrens können von den Interessenten ungescheut vorgebracht werden. Spätere Nachteile dürfen diesen aus der Tatsache der Beschwerdeführung nicht entstehen. Ich habe Anlaß, hierauf hinzuweisen.

II. In den an die Eisenbahndirektionen und an das Eisenbahnzentralamt gerichteten Erlassen vom 7. März 1910 (Eisenbahnnachrichtenblatt, S. 23) und vom 22. März 1912 (Eisenbahnverordnungsblatt, S. 75) sowie in den entsprechenden Erlassen an die Provinzialbehörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 10. Mai 1910 und vom 20. April 1912 („Ostd. Bau-Ztg. Nr. 46, 1910, und Nr. 30, 1912) ist auf die große Bedeutung hingewiesen, die einer sorgfältigen Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen zukommt. Eine solche Ausarbeitung gebietet aber nicht nur das Interesse der Verwaltung, sondern auch die Rücksicht auf die Unternehmer, nicht zum wenigsten dabei auch die Rücksicht auf die Handwerker.

Nach den oben unter I genannten allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt II, Ziffer 1) ist der Gegenstand der Ausschreibung in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen. Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung ermöglichende Angaben zu machen. Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlägen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mitgehören und für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit angängig, sind den Verdingungsanschlägen die zur Klarstellung der Art und des Umfanges der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

Der Anbieter soll im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften genau übersehen können, was von ihm verlangt wird; er soll aber auch in die Lage gesetzt werden, nach den Verdingungsunterlagen sein Angebot ohne weitläufige Berechnungen abgeben zu können (zu vgl. Erlaß an die Eisenbahndirektionen und das Eisenbahnzentralamt vom 29. August 1912, Eisenbahnnachrichtenblatt S. 71).

Wie in den obengenannten Erlassen vom 7. März 1910 und 10. Mai 1910 hervorgehoben, dürfen an die Unternehmer in den Verdingungsunterlagen keine unbilligen Anforderungen gestellt werden. Auch die allgemeinen Bestimmungen im Eingang des Abschnitts IV sagen, daß die den Unternehmern aufzuerlegenden Verbindlichkeiten das Maß nicht übersteigen dürfen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen, sowie daß in den Verträgen nicht nur die Pflichten, sondern auch die diesen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren und der Abmessungen der zu liefernden Gegenstände ist in Abschnitt II, Ziffer 1, Abs (11) der allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen sind, als dies unbedingt notwendig ist. Zur Ergänzung bemerke ich, daß die erforderten Eigenschaften einer Leistung oder Lieferung in den Verdingungsunterlagen so zu bezeichnen sind, wie sie auch tatsächlich verlangt werden, und daß hierbei die im Handel bzw. in der Technik üblichen Ausdrücke zu gebrauchen sind.

III. Auf eine möglichst weitgehende Zerlegung der Ausschreibungen wird von den Interessenten des Mittelstandes der größte Wert gelegt. In dieser Hinsicht enthalten die allgemeinen Bestimmungen im Abschn. II, Ziffer 1, Abs. (9) die folgende Vorschrift:

„Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen; auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen."

Auf diese Vorschrift habe ich in allgemeinen Erlassen schon mehrfach hingewiesen. Ich habe Anlaß, sie ihrem ganzen Wortlaut nach hier noch einmal anzuführen. Bei jeder Ausschreibung ist unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles eingehend zu erwägen, ob und inwieweit hier eine Zerlegung angängig bzw. geboten ist. Von den einzelnen Gewerbetreibenden, mit denen die Verwaltung auf diese Art in unmittelbare Verbindung tritt, muß aber auch erwartet werden, daß sie danach streben, ihre Leistung der Gesamtausführung anzupassen, und daß namentlich bei Bauten die einzelnen Bauhandwerker nach Maßgabe der Anordnungen der Verwaltung auf ein Zusammenwirken mit den übrigen bei dem Bau beschäftigten Handwerkern bedacht sind.

IV. Was die vielfach gewünschte Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger bei der Vorbereitung der Verdingungen, insbesondere bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen, angeht, so findet schon jetzt bei der Aufstellung von Normalbedingungen in umfassender Weise ein Benehmen mit solchen Sachverständigen statt. In dieser Hinsicht verweise ich unter anderem auf den Erlaß vom 25. November 1911 — $\frac{\text{V. D. 18955}}{\text{III. 2340 C}}$ —, durch den bei dem Eisenbahnzentralamt ein Ausschuß eingesetzt worden ist, der unter Mitwirkung von Vertretern des Unter-

nehmerstandes die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen durchsehen soll. An diese Arbeit soll sich, wie schon in den oben unter II genannten Erlassen vom 22. März und 20. April 1912 angekündigt, demnächst eine weitere Prüfung des Bedingniswesens anschließen, wobei ebenso die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in Aussicht genommen ist.

Anlangend die einzelnen Verdingungsfälle, so stehen die Beamten meines Ressorts zu Industrie und Handwerk in enger Fühlung, ein Verhältnis, aus dem sich schon jetzt in zahlreichen Fällen die Gelegenheit zur Einholung eines objektiven Rates ergibt. Im übrigen sehen die allgemeinen Bestimmungen, wie oben unter II erwähnt, vor, daß die Verdingungsanschläge für die Ausführung von Bauten gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger aufzustellen sind. Wenn auch im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, daß die mit Verdingungen befaßten technischen Beamten auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende praktische Kenntnis besitzen, so gibt es doch Fälle, in denen es sich um Einzelfragen handelt, in denen der Beamte seiner vielseitigeren Tätigkeit nach nicht so bewandert sein kann, wie der, welcher die in Frage kommenden Ausführungen usw. berufsmäßig betreibt. Es kommen hier nicht nur neue technische Erfindungen in Frage, sondern auch Spezialkenntnisse voraussetzende handwerksmäßige Ausführungen. Auch in bezug auf die letzteren soll sich der Beamte nicht scheuen, zur Vorbereitung einer Verdingung, soweit erforderlich, den Rat eines außerhalb der Verwaltung stehenden Fachmannes einzuholen. In diesem Sinne trage ich keine Bedenken, die genannte, in den allgemeinen Bestimmungen zunächst nur wegen der Aufstellung der Verdingungsanschläge für Bauten gegebene Vorschrift dahin zu erweitern, daß ich auch im übrigen bei Vorbereitung von Verdingungen — namentlich auch für handwerksmäßige Arbeiten — die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger, soweit solche nach den Umständen des einzelnen Falles zweckmäßig oder geboten erscheint, anordne. Selbstverständlich sind nur durchaus unparteiische Persönlichkeiten als Sachverständige zu befragen. Wegen der Auswahl derartiger Persönlichkeiten haben sich die Behörden, sofern ihnen solche nicht bereits bekannt sind, in den geeigneten Fällen mit den betreffenden Handelskammern, Handwerkskammern oder mit Interessentenverbänden zu benehmen.

V. Wegen der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften verweisen die allgemeinen Bestimmungen auf die dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften. Bei der Auswahl der im einzelnen Fall zur Aufnahme der Veröffentlichung zu bestimmenden Blätter ist im Interesse sowohl der Verwaltung als auch des Handels- und Gewerbestandes darauf Bedacht zu nehmen, daß ein möglichst großer Kreis von der Veröffentlichung Kenntnis erhält. In diesem Sinne wird es sich in manchen Fällen empfehlen, die Verdingungsunterlagen in einem unberechneten Exemplar auch der betr. Handelskammer oder Handwerkskammer von Amts wegen zuzusenden.

Interessiert sich eine Handels- oder Handwerkskammer — auch wenn ihr die Verdingungsunterlagen nicht zugesandt worden sind — für den Ausfall einer Verdingung, so ist ihr auf Ersuchen der wesentliche Inhalt der Angebote ohne Namensnennung der Anbietenden zur Kenntnis mitzuteilen. Ich setze voraus, daß aus solchem Verfahren Mißstände nicht erwachsen. Sollte dies doch der Fall sein, so wäre an mich zu berichten.

VI. Nach den Vorschriften in Abschnitt II, Ziffer 8 der allgemeinen Bestimmungen darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind also nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuscheiden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind weiter solche Angebote, die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen, ferner solche Angebote, die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, endlich solche Angebote, die eine im offenbaren Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Im übrigen (d. h. wenn alle nicht angemessenen oder sonst nach dem vorstehenden nicht in Frage kommenden Gebote aus der über die Verdingung aufgestellten Liste gestrichen sind) ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Nur in dem im vorstehenden Absatz zuletzt bezeichneten Sinne gehen die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen von dem System der Vergebung an den Mindestfordernden aus. Bereits in den oben unter II genannten Erlassen vom 22. März und 20. April 1912 ist hervorgehoben, daß die manchmal gehörte Behauptung, die den Zuschlag erteilenden Behörden seien an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden, auf Mißverständnis beruht. Auch für die Ermittlung der drei Mindestfordernden im Sinne der am Schlusse des vorhergehenden Absatzes wiedergegebenen Vorschrift gilt vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen der Grundsatz, daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot zu erteilen ist. Erst aus den hiernach in Betracht kommenden drei Mindestfordernden ist derjenige auszuwählen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.

VII. Wenn mit der unter VI behandelten Vorschrift auch in erster Linie bezweckt wird, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so geht die Bestimmung nach den oben unter I hervorgehobenen Grundgedanken doch auch davon aus, daß einer tüch-

tigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. In diesem Sinne muß der Zuschlag zu einem an sich zu niedrig erscheinenden Preise auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die eine Verallgemeinerung als völlig ausgeschlossen erscheinen lassen und deren Umstände auf jeden Fall aktenkundig zu machen sind. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein reichen in diesem Sinne niemals aus, um den Zuschlag auf ein an sich zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen; es müssen außerdem noch ganz besondere, nicht zu verallgemeinernde Verhältnisse vorliegen. Vielfach ist die Meinung vertreten worden, daß die Behörden schon bei der Häufung auffallend niedriger Angebote solche besonderen Verhältnisse als vorliegend erkennen dürfen. Das ist unzutreffend. Ich erwarte, daß die mir unterstellten Behörden die genannte Vorschrift in dem richtigen Sinne anwenden, und daß sie namentlich bei der Vergebung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenk sein werden, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden soll.

Wenn auch selbstverständlich von den Behörden und Beamten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu wahren sind, so vermag doch die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals zu rechtfertigen.

VIII. Bei den Erwägungen über die Erteilung des Zuschlages müssen die gesamten Umstände des einzelnen Falles beachtet werden. Wie nach der Vorschrift in Abschnitt II, Ziffer 8, Abs. (4) der allgemeinen Bestimmungen in geeigneten Fällen die zuständigen Interessenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen sind, so wird sich in gewissen Fällen auch wegen des Materials, wegen der Arbeitsausführung, wegen des Preises und auch wegen anderer Fragen die Befragung bzw. Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger empfehlen. In dieser Hinsicht gilt sinngemäß das, was oben unter IV, Abs. 2 wegen Zuziehung von Sachverständigen bei der Aufstellung der Verdingungsunterlagen gesagt ist.

IX. Was die Ermittlung von Preisen für laufende Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten angeht, so habe ich in einem unterm 12. Februar 1909 — III C/B 267 — an die Regierungspräsidenten in Kassel, Düsseldorf, Königsberg, Oppeln, Posen und Potsdam sowie an die Ministerial-, Militär- und Bankommission gerichteten Erlaß und in einem entsprechenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen in Berlin, Kassel, Essen, Kattowitz, Königsberg und Posen vom 3. März 1909 — V. D. 2429 — versuchsweise angeordnet, daß in diesen Bezirken für die Folge vor Beginn der jährlichen Bauarbeiten bei den betreffenden Handwerkskammern Zusammenstellungen von Arbeitslöhnen und Materialpreisen zu erheben sind, die den verdingenden Staatsbehörden bei der Vergebung der laufenden handwerksmäßigen Unterhaltungsarbeiten für Hochbauten als Anhalt zu dienen haben, mit der Maßgabe aber, daß die Beurteilung der Angemessenheit der Preise unter allen Umständen der vergebenden Staatsbehörde gewahrt werden muß. Auf Grund der in den genannten Bezirken gewonnenen Erfahrungen werde ich weiter Anordnung treffen.

X. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf den allgemeinen Erlaß an die Eisenbahndirektionen vom 19. April 19[illegible] — V. D. 6078 — (noch einmal eingeschärft durch den Erlaß vom 2. August 1908 — V. D. 13 683) und auf den entsprechenden Erlaß an die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 22. Mai 1908 — III. 1093 —, worin die Provinzialbehörden unter Berufung auf den großen Wert, der staatsseitig auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes gelegt werden muß, angewiesen sind, der Heranziehung von Handwerkervereinigungen zur Ausführung von Arbeiten und Lieferungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als solche Handwerkervereinigungen werden Genossenschaften, freie Innungen, für den einzelnen Fall gebildete Lieferungsverbände und dgl. in Betracht kommen. Die Initiative wegen derartiger gemeinsamer Bewerbung muß im übrigen den Interessenten überlassen bleiben. Die mit der Vergebung staatlicher Leistungen und Lieferungen betrauten Behörden haben aber derartigen Bestrebungen tunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

XI. Bei der Abnahme ist zu prüfen, ob die Arbeit oder Lieferung den auf Grund des Vertrages zu stellenden Anforderungen entspricht. Wie nach dem oben unter II Gesagten in den Verdingungsunterlagen nur die notwendigen Anforderungen zu stellen sind, so muß an der Erfüllung dieser Anforderungen aber auch bei der Abnahme streng festgehalten werden. Auch bei der Abnahme kann in gewissen Fällen die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in dem oben unter IV und VIII erörterten Sinn in Frage kommen.

XII. Ich vertraue, daß die Unternehmer die gegenüber ihren Interessen durchaus wohlwollende Haltung, die ich in allen diesen Fragen einnehme, erkennen werden. Untüchtige Arbeiten oder Lieferungen für meine Verwaltung sind freilich niemals zu dulden.

Ich vertraue aber auch, daß die mir unterstellten Behörden der Durchführung der Vorschriften über das Verdingungswesen und namentlich auch den vorstehenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Die Art der Durchführung der allgemeinen Bestimmungen von 1905 habe ich bisher schon an Ort und Stelle durch besondere Kommissare prüfen lassen. In betreff der Ausdehnung dieser Kontrolle, insbesondere durch regelmäßige Vorlage einer Statistik über die erteilten Zuschläge, wird demnächst Anordnung ergehen.

Wohnhaus für einen Landwirtschaft betreibenden Fabrikarbeiter.

Architekt: Dipl.-Ing. Münch in Lübeck.

(Abbildungen auf Blatt 289 u. 290.)

Stall und Wohnräume liegen, getrennt durch eine bis unter die Dachhaut reichende, einen Stein starke Brandmauer, unter einem Dache.

In dem Wohnteil, der aus Keller-, Erd- und Dachgeschoß besteht, befinden sich eine Küche mit Speisekammer, zwei Stuben, eine Kammer, Bodenräume, eine Räucherkammer und ein Keller.

Auf die Diele des Stallteiles führt eine Tür unmittelbar von der Küche. Zu beiden Seiten der Stalldiele liegen zwei Schweinebuchten, ein Stand für zwei Kühe, der Abort und ein Geflügelraum, der bei Teilung durch eine wagerechte Decke zu einem unteren Gelaß für Gänse und Enten und zu einem oberen für Hühner eingerichtet werden kann. Über den Stallräumen und der Diele befindet sich der Futterboden.

Äußeres des Hauses:

Sockel: Bruchsteine.
Umfassungswände: rote Ziegelsteine, weiße Fugen.
Fachwerk und Verbretterung der Giebel, Holzwerk der Dachaufbauten: braun mit Karbolineum zu streichen.
Fensterladen, äußere Türen und Tore: braun mit Ölfarbe zu streichen.
Fensterholzwerk: weiß mit Ölfarbe zu streichen.
Dach: rote Pfannen.

Baukosten:

5,24 . 8,65 = 45,33 qm
7,50 . 7,65 = 57,38 „
102,71 qm

102,71 . 4,0 = 410,84 cbm
410,84 cbm je 12 ℳ = 4930 ℳ.

Heimatwerte.

DBK Unter dieser Spitzmarke schreibt F. Avenarius im Kunstwart folgende beherzigenswerte Worte: In Flensburg geht die Rede davon, man wolle „das Kloster", jetzt ein Altersasyl, abreißen, um eine schöne, gerade Straße zu bekommen. Über den einzelnen Fall an sich wäre nicht viel zu sagen, als daß man wieder einmal, wie in unseren Kleinstädten so oft, zugunsten einiger Interessierter ahnungslos ein Stück Stadtschönheit zerstört, da man die Altersschönheiten nun einmal nicht sieht. Treibt man es so weiter, so wird auch Flensburg bald so langweilig werden, wie so viele Städte sind, denen das ersehnte „Modernisieren" gelungen ist. „So ist gelungen jeder Plan, und keiner sieht das Nest mehr an", sagt Keller. Aber gelegentlich dieser Sache zwei Worte über Heimatwerte überhaupt. Daß solche Werte wichtig sind, dürfte ernsthaft keiner bestreiten, der sich darüber klar ist, daß Heimatliebe überhaupt wichtig ist. Liebe zur „Scholle", Liebe zum „Herd". Das Gefühl dafür wurzelt auch sehr viel tiefer, als meist scheint, und gerade im kleinen Mann, dem Heimatfreude so viel ersetzen muß und auch ersetzen kann — wo sie noch möglich ist. Nur der „Kapitalismus" ist ihr feind, da sie mit anderen Werten in seine glatte Rechnung kommt als den seinen und ihn deshalb in seinen Interessen stört. Und dem reinen Erwerbsgeist ist es, sozusagen, geglückt, auch dem kleineren Manne zu imponieren. Man ist auf den Schwindel hereingefallen, der reine Erwerbsgeist sei der moderne Geist. So stimmt man Herrn Kaufmann A. und Herrn Rechtsanwalt B. und Herrn Dr. C. und gar Herrn Kommerzienrat D. im Bewußtsein, man sei ein moderner Mann, kopfnickend zu, wenn die beispielsweise sagen: das Nordertor muß fallen, denn wir stehen im Zeitalter des Verkehrs, oder das Kloster, dieser alte Kasten, muß weg, damit wir eine schöne gerade Geschäftsstraße kriegen und aus einigen Grundstücken mehr Rente ziehen. Das scheint ja alles so klar, daß man schon etwas gescheit sein muß, um einzusehen, wie fürchterlich dumm es ist. Welches Interesse haben denn die anderen daran, daß ein paar Leute Schmuh machen? Sie würden sich hüten, mitzutun, wenn ihnen bewußt wäre, was sie selber bei dieser Geschichte bezahlen. Aber das ist ihnen eben nicht bewußt, weil in ihren Kreisen nie davon gesprochen wird. Wenn beispielsweise das alte Kloster fiele und ein paar neue „Prachtbauten" entständen, so würden sie sich zunächst wahrscheinlich darüber freuen. Schon weil's was anderes ist, denn Abwechslung macht Spaß. Nach Jahren erst ertappen sie sich bei dem Gedanken: komisch, die Stadt ist überall „schöner" geworden, und doch scheint sie langweiliger geworden zu sein. An den neuen Häusern haften keine Erinnerungen, in den neuen Straßenbildern ist keine Wärme. Wo sind die alten Gesichter der Asylisten hin, denen man's ansah, wie behaglich sie sich im alten Kloster fühlten? Irgendwo „draußen", aber hier gaben sie dem Straßenbild eine besondere Farbe, gaben sie dem Stadtbild einen besonderen Zug. Wie der alte Baum, der dort über die Mauer sah, wo jetzt das hochfeine Warenhaus protzt. Es ist nun geradeso wie anderswo auch. Das Besondere, das Eigene, ist weg. Die Heimatwerte sind verloren. Sie sind mit keiner Inventarisation, mit keiner Vergleichung, mit keiner Rechnung festzustellen, diese Heimatwerte. Wie tief sie im Menschen leben, das bezeugt nichts einfacher als die simple Tatsache, das am Sehnen nach ihnen, am Heimweh einer sterben kann. Wir suchen sie aus der modernen Zivilisation herauszuexperimentieren, und es glückt uns, die Menschen soundso viele Jahrzehnte lang zu beschwindeln, als käme alles auf „Erwerb", „Verkehr" und die sonstigen „rationell zu fassenden" Güter an. Wir glauben das. „Und dennoch spukt's in Tegel", und dennoch ist das Heimweh hier und dort da, es muß doch also auch etwas da sein, woraus es erwächst — und dennoch gibt es nichts Wichtigeres für hundert Fragen, als den Zusammenhang des Menschen mit der Scholle. Die weisen Väter all der guten Städte, die „modern" sein wollen, sind modisch, aber nicht modern. Der Moderne weiß, daß all solche Heimwerte im Leben gewaltig mitsprechen. Und der Moderne von morgen wird den Fortschrittskämpfern mit der allzu bereiten Spitzhacke und dem eifrigen Lineale von heute sagen: ihr ward Troddel.

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Straßenteerung. Anläßlich der Tagung des Vereins „Deutscher technischer Oberbeamten" hielt Herr Stadtbaurat Hentrich-Krefeld einen Vortrag über Straßenteerung. Der Vortragende schilderte die bisherigen Ergebnisse der Oberflächenteerung, der Makadamteerung und des Pechmörtel-Makadamverfahrens, und gab an, daß für den Quadratmeter Straße bei Oberflächenteerung erstmalig etwa 0,75 bis 1,5 Liter, später aber nur 0,5 bis 0,7 Liter Teer nötig wären. Die Kosten der Oberflächenteerung stellen sich nach den Angaben des Redners anfangs auf 10 bis 18 Pf. für den Quadratmeter, später reduziert sich der Preis auf 7 bis 12 Pf. Bei den Teermakadamstraßen will der Referent Kleinschlag von 6 bis 8 Millimeter, Feinschlag von 2 bis 4 Millimeter verwendet wissen. Die Stärke der Deckenlage soll 5 bis 8 Zentimeter, nicht mehr aber als 10 Zentimeter betragen, das Quergefälle gibt er mit zu 1,32 Zentimeter an. Der Redner wies auch darauf hin, daß nicht jeder Teer zur Straßenteerung verwendbar sei, sondern daß es darauf ankomme, welche Menge Pech und Öl der Teer enthält, und im Laufe der Debatte wurde empfohlen, daß die Gasanstalten mehr und mehr darauf sehen, geeigneten Teer für Straßenzwecke herzustellen. Nach den Erfahrungen des Vortragenden kostet eine Teermakadamdecke nur durchschnittlich 1,50 ℳ mehr als eine gewöhnliche Wassermakadam-

decke. Die anschließende Diskussion ergab übereinstimmend, daß die Versuche bezüglich der Teerung in Deutschland noch nicht als abgeschlossen gelten, und man war allgemein der Ansicht, daß es erforderlich sei, hier möglichst weitere Versuche zu machen, damit auf dem nächstjährigen Internationalen Straßenkongreß in London - - über diesen Kongreß berichtete Stadtbaurat Kgl. Baurat Steuernagel (Köln) — die Resultate der deutschen Untersuchungen vorliegen.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Die Handwerkskammer und der Bauschwindel. Zwischen der Berliner Handwerkskammer und dem Verband für Realkredit und Grundbesitz und der Schutzvereinigung der Bauinteressenten schwebten vor einiger Zeit Verhandlungen mit dem Ziel, eine Interessengemeinschaft der drei Korporationen zur Sicherung der Bauhandwerkerforderungen herbeizuführen. Das sollte geschehen durch eine Verbindung der von der Handwerkskammer und von der Schutzvereinigung eingerichteten Auskunftsstellen für Bauinteressenten und durch die Bildung einer gemeinsamen Kommission, die Gutachten über die Kreditwürdigkeit der einzelnen Bauunternehmer abgeben sollte. Der Vorstand der Berliner Handwerkskammer hat nun in einer Sitzung beschlossen, die Interessengemeinschaft mit den beiden Verbänden der Bauinteressenten und Baugeldgeber abzulehnen. Maßgebend für diesen Beschluß war in erster Linie die Erwägung, daß die Bestrebungen der Handwerkskammer in zu großem Widerspruch zu denen der beiden Organisationen ständen, als daß dieser Gegensatz durch eine Interessengemeinschaft überbrückt werden könnte. Die Handwerkskammer betrachtete die von ihr eingerichtete Auskunftsstelle und die übrigen Maßnahmen zur Selbsthilfe der Bauhandwerker gegen den Bauschwindel nur als einen Notbehelf; sie erstrebt aber nach wie vor die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes zum Schutze der Bauhandwerkerforderungen. Der Verband für Realkredit und Grundbesitz und die Schutzvereinigung der Bauinteressenten sind aber gegen die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes. Es wird nun befürchtet, daß eine Interessentengemeinschaft mit diesen beiden Verbänden die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes nur verzögern könnte. Außerdem bezweifelt man auch in der Handwerkskammer, daß die als Baugeldgeber hauptsächlich in Betracht kommenden Banken sich nach dem Gutachten der zuerst geplanten gemeinsamen Kommission richten würden. Die Handwerkskammer will nun ihre eigenen Einrichtungen zur Selbsthilfe der Bauhandwerker gegen den Bauschwindel weiter ausbauen, bis endlich die Forderung nach Einführung des zweiten Teiles des Bauhandwerkerschutzgesetzes erfüllt wird.

Kreisbauberatungsstelle Dt.-Krone. Nachdem kürzlich eine Bauberatungsstelle für den Regierungsbezirk Danzig ins Leben getreten ist, die unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus den Mitgliedern der Abteilung I der Königl. Technischen Hochschule besteht, hat nunmehr auch der Kreis Dt.-Krone eine Bauberatungsstelle mit dem Sitze in Dt.-Krone erhalten, die auf eine technisch und künstlerisch einwandfreie, den heimatlichen Verhältnissen angepaßte Bauweise hinwirken soll.

Der Kreis Dt.-Krone ist sehr reich an Naturschönheiten. Auch die Ortschaften zeigen durchweg ein schönes Bild in dem Rahmen der Natur; es liegt in ihnen ein besonderer, durch die landwirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse bedingter charakteristischer Ausdruck, der aber leider zum Teil in den letzten Jahren durch mancherlei häßliche Bauten verloren gegangen ist. Man findet Häuser, die ohne jeden Schmuck und ohne jedes Verständnis erbaut sind, und die das schöne Dorfbild arg verunzieren.

Die Bauberatungsstelle will nun weitere derartige Verunstaltungen verhindern, indem sie dem baulustigen Publikum in allen Baufragen mit Rat zur Seite stehen will, damit nicht Gebäude mit häßlichem, nicht bodenständigen Aussehen entstehen; sie will auch das baulustige Publikum darüber beraten, daß Grundriß und innere Einrichtung praktisch und zweckentsprechend gestaltet werden, daß alle Konstruktionen sachgemäß angewendet und daß nicht kostspielige Konstruktionen statt der einfachen und ebenso dauerhaften gewählt werden. Hierdurch werden dem Bauenden unter Umständen große Kosten erspart werden, denn praktisch und zweckentsprechend Bauen ist doch gerade die Kunst des Billig-Bauens. Durch die Bauberatungsstelle soll dafür gesorgt werden, daß das schöne Bild des Ortes, das Gemeingut aller, nicht leidet, und daß daneben der Bauherr für seine beabsichtigten Entwürfe Aufklärung und Rat erhält. In keiner Weise will sie aber in Wettbewerb mit den Baugewerksmeistern und Architekten treten, sondern im Gegenteil in uneigennütziger Weise die Gewerbetreibenden unterstützen. Die zur baupolizeilichen Prüfung eingereichten Entwurfzeichnungen werden auch auf Zweckmäßigkeit und Schönheit geprüft werden, erforderlichenfalls wird der Entwurf skizzenmäßig überarbeitet und der Bauherr dementsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Auch vor der Aufstellung der Entwurfzeichnungen kann der Bauherr sich unentgeltlich Rat von der Bauberatungsstelle einholen, und zwar sowohl im Wege des schriftlichen wie des mündlichen Verkehrs. Schriftliche Eingaben sind zu richten an die Kreisbauberatungsstelle zu Dt.-Krone, Baugewerkschule. Geleitet wird die neue Bauberatungsstelle von den Herren Baugewerkschuldirektor Prof. Peters, zusammen mit den Mitgliedern des Lehrkörpers der Kgl. Baugewerkschule, und Regierungsbaumeister Westphal, Vorstand des Hochbauamtes Dt.-Krone.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Wallotfeier. Die Vereinigung Berliner Architekten, der Architekten-Verein und die Ortsgruppe des Deutschen Architekten-Verbandes sowie der Verein Berliner Künstler haben in einer Sitzung beschlossen, eine Wallotfeier in der zweiten Hälfte des Oktober im Reichstagsgebäude zu veranstalten.

Verdingungswesen.

Submissionsämter. Während man Jahrzehnte lang auf Kongressen und in Parlamenten darüber langwierige Erörterungen anstellte, ob diese oder jene Forderung der Handwerker durchführbar sei, ging, wie die „Mitt. Corr." berichtet, die Gründerin des Reichsdeutschen Mittelstands-Verbandes, die Mittelstands-Vereinigung im Königreich Sachsen, dazu über, durch praktische Arbeit des von ihr geschaffenen Submissions-Amtes und durch Gründung von Lieferungsverbänden den Beweis zu erbringen, daß tatsächlich vieles geht, was man bisher für unmöglich gehalten hatte. Durch diesen wohlvorbereiteten Übergang vom unfruchtbaren Wortstreit zur klärenden Tat haben Regierungen und Parteien für ihre Arbeit zur Beseitigung der Übelstände in unserem Verdingungswesen sicherlich manch brauchbare An-

regungen erhalten, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch gute Früchte tragen werden, — nicht nur zum Vorteile eines Berufsstandes, sondern auch zum Segen für den Staat und die Allgemeinheit, weil die Aussicht besteht, daß dadurch endlich eine Quelle berechtigter Unzufriedenheit für weite Gewerbekreise verstopft wird.

Rechtswesen.

sk. **Die Verjährungseinrede bei der Geltendmachung von Bauforderungen.** Nach § 202 BGB. ist eine Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet, oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Eine solche vorübergehende Berechtigung, die Leistung zu verweigern, nimmt das Reichsgericht auch in dem Falle an, daß die zur Bezahlung vorgelegten Bauforderungen erst von der vorgesetzten Behörde, wie dies z. B. stets bei Bauten für die Militärverwaltung geschieht, geprüft werden muß. Bis zur Beendigung dieser Prüfung kann darum der Unternehmer seine Forderung nicht geltend machen, aber auch die Verjährung ruht während dieser Zeit. Der Zimmermeister hatte 1898 für die Stadtgemeinde Bischofsburg den Bau einer Bataillonskaserne übernommen gehabt, die der Militärfiskus von der Stadt gegen 6 vH. der erweislich aufgebrauchten Baukosten gemietet hatte. Deshalb war in den Bauvertrag auch die Bestimmung aufgenommen worden, daß Bezahlung der Bauforderungen erst nach vollendeter Prüfung der Abrechnungen durch die Korpsintendantur erfolgen dürfe. Der Zimmermeister behauptet nun 1906, an die Stadtgemeinde aus den Jahren 1901 und 1902 noch eine Forderung von über 10 000 ℳ für gelieferte Ziegel, Tagelöhne und Fuhren zu haben. Er hatte diese Forderung deshalb nicht eher erheben können, weil die Korpsintendantur mit der Prüfung seiner Abrechnungen bis 1905 beschäftigt gewesen war. Die auf Zahlung verklagte Stadtgemeinde wendete ein, die Forderung sei gemäß § 196, 1 BGB. verjährt. Das Landgericht erkannte die Forderung des Klägers nur zum Teil an, das Oberlandgericht Königsberg dagegen in voller Höhe, indem es die Verjährungseinrede der Beklagten zurückwies. An sich, so führte das Landgericht aus, sei die Forderung des Klägers verjährt. Denn der Kläger sei als Kaufmann anzusehen, wie er denn auch als Kaufmann ins Handelsregister eingetragen sei. Sonach würde an sich die zweijährige Verjährungsfrist des § 196, 1 BGB. Platz greifen. Diese Verjährung sei aber mindestens bis zum Jahre 1905 gehemmt gewesen, bis zu welcher Zeit die Korpsintendantur mit der Prüfung der Abrechnungen beschäftigt gewesen sei. Bis zu dieser Zeit sei die beklagte Stadtgemeinde zur Verweigerung der Zahlung berechtigt gewesen, da ausdrücklich in dem Bauvertrage bestimmt worden sei, die Rechnungen müßten vor der Bezahlung erst von der Korpsintendantur geprüft sein. Erst nach abgeschlossener Prüfung oder nach endgültiger Ablehnung, die Rechnungen gut zu heißen, sei der Kläger in der Lage gewesen, seine Forderungen geltend zu machen. Dieselben seien deshalb noch nicht verjährt gewesen, als er 1906 auf Zahlung gegen die Stadt geklagt gehabt habe. Das Reichsgericht bestätigte das Berufungsurteil und wies die Revision der Stadtgemeinde, der auch der Militärfiskus als Nebenintervenient beigetreten war, als unbegründet zurück. (Urteil des Reichsgerichts vom 17. Mai 1912. — Aktenzeichen: III 436/11. — Nachdruck verboten.)

Bücherschau.

Städtebauliche Vorträge. Herausgegeben von den Leitern des Seminars für Städtebau, J. Brix, Stadtbaurat a. D., Prof. an der Kgl. techn. Hochschule, Berlin, und F. Genzmer, Kgl. Geh. Hofbaurat, Prof. an der Kgl. techn. Hochschule, Berlin.

Band IV. IV. Vortragszyklus.

Heft II: Brix, Aus der Geschichte des Städtebaues in den letzten 100 Jahren. Mit 96 in den Text eingedruckten Abbildungen. Preis geheftet 4,80 ℳ.

Band V. V. Vortragszyklus.

Heft 1: Genzmer, Das Haus im Stadtkörper. Mit 59 Abbildungen. Preis geheftet 4,40 ℳ.

„ 2: Sickel, Das Stadttor im Stadtbilde. Mit 55 Abb. Preis geh. 4,80 ℳ.

„ 4: Koehne, Baugenossenschaften. Preis geheftet 2,80 ℳ.

„ 5: Penk, Die Lage der deutschen Großstädte. Preis geheftet 2,00 ℳ.

„ 6: Lange, Siedlung und Landschaft. Mit 23 Abbildungen. Preis geheftet 2,40 ℳ.

Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn in Berlin.

Auch diese neuen Bände schließen sich in Text und Ausstattung den bereits erschienenen gleichwertig an. Unsere Leser möchten wir besonders auf den Band „Baugenossenschaften“ hinweisen, dessen Studium sich jedenfalls vor der Gründung derartiger Genossenschaften empfiehlt. Auch die andern Bände bieten dem Fachmann selbstverständlich viel Interessantes.

Tarif- und Streikbewegungen.

Breslau. (Bauanschläger.) Die Bauanschläger haben den Tarifvertrag gekündigt und einen neuen ausgearbeitet, den sie den Arbeitgebern zur Annahme und Einführung unterbreiteten. Wenn auch nicht alle Wünsche der Anschläger erfüllt worden sind, so sind doch Verbesserungen erreicht worden. Die Akkordsätze sind aufgebessert und der Stundenlohn um 5 Pf. erhöht worden, so daß er 65 Pf. beträgt, vom August 1913 ab 68 Pf. Auch in anderer Beziehung traten Verbesserungen ein. In einer abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, die Organisation bzw. die Lohnkommission zu beauftragen, den Arbeitgebern zu erklären, daß die Anschläger für den nächsten Lohntag unbedingt Bezahlung nach dem neuen Tarif erwarten.

Tilsit. In sämtlichen hiesigen Schneidemühlen haben die organisierten Arbeiter den Streik begonnen, so daß die Betriebe stilliegen.

Handelsteil.

Ziegel.

Berlin. Die Preise für Ziegel, Zement und Gips in der 2. Hälfte des Monats August 1912 (im Verkehr zwischen Steinhändlern und Konsumenten, bei größerem Bedarf) sind von der bei den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bestehenden Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegelsteinhandel wie folgt ermittelt:

	Mark für das Tausend
Hintermauerungsziegel I. Klasse	21,00—22,00
desgl. per Bahn bezogen	21,50—22,50
(Hintermauerungsziegel II. Kl. sind 1 ℳ billiger)	
Hintermauerungsklinker I. Klasse	24,00—28,00
Brettziegel von der Oder	26,00—30,00
Hartbrandziegel vom Freienwalder Kanal u. v. d. Oder	26,00—30,00
Klinker	29,00—36,00

Birkenwerder Klinker	36,00—60,00
Rathenower Handstrichziegel	36,00—43,00
desgl. desgl. zu Rohbauten	40,00—60,00
desgl. Maschinenziegel, Ia Verblender	40,00—48,00
desgl. desgl. II „	38,00—42,00
desgl. Dachziegel	27,50—40,00
Poröse Vollziegel	28,00—30,00
„ Lochziegel	25,00—30,00
Chamotteziegel	80,00—100,00
Lausitzer gelbe Verblender	46,00—50,00
Berliner Kalksandsteine	18,00—21,50
Zement, pro 170 kg netto	5,70— 6,00
Stern-Zement, pro 170 kg netto	6,00— 6,75
Putz-Gips, } pro Sack = 75 kg, frei Bau,	1,60— 1,80
Stuck-Gips, } einschl. Verpackung	1,80— 1,95

Die Preise verstehen sich für Wasserbezüge in Ladungen frei Kahn ausschl. Ufergeld, für Bahnbezüge frei Waggon, Eingangsbahnhof; ab Platz erhöhen sich die Preise um 0,50—1,00 ℳ für das Tausend bei Wasserbezug.

Vom Holzmarkt. Das Holzgeschäft lag in letzter Zeit äußerst ruhig. Die Platzhändler sind noch zurückhaltender geworden, als in den vorangegangenen Wochen. Es stellt sich heraus, daß die Sägemühlenbesitzer, namentlich auf dem flachen Lande, die einen erheblichen Teil ihrer vom Winter herrührenden Bestände unter Schuppen gebracht haben, sehr verkaufslustig und geneigt sind, ihre Preise um 1 bis 2 ℳ pro Kubikmeter herabzusetzen. Naturgemäß wird eine derartige nach unten steigende Preistendenz hemmend auf die Unternehmungslust des Platzholzhandels einwirken. Derselbe ist der Ansicht, daß die Preise in den nächsten Monaten noch mehr weichen müssen und daß zur Deckung des vorliegenden Bedarfes noch Zeit sei. Nur im Rohholzhandel erhält sich die schon in unserem letzten Bericht festgestellte Stetigkeit im Handel. Allerdings macht es den Eindruck, als würden die nächsten Wochen eine Reduktion der außerordentlich hohen Preise auch hier bringen. Liegen doch aus Rußland Nachrichten vor, laut welchen sämtliche Holztransporte, die infolge Versandung verschiedener Flüsse festlagen, sich in Bewegung gesetzt haben. Man rechnet damit, daß die gesamte in diesem Winter für den Export nach Deutschland vorbereitete Rundholzproduktion aus Rußland den deutschen Markt doch noch erreichen wird. Mithin ist man der Ansicht, daß das Quantum Rohstoff, das hereinkommt, vollständig ausreichen muß, den Bedarf der Schneidemühlenindustrie, besonders in gefößter Kiefer, zu decken. Das Exportgeschäft war in letzter Zeit recht rege. Die Mühlen in Memel, Tilsit und Königsberg, die stark mit dem Rheinland, England und Holland arbeiten, berichten übereinstimmend dahin, daß nicht nur ihre alten Lagerbestände erschöpft seien, sondern auch schon Anfragen für den nächsten Winter zwecks Erledigung im Frühjahr 1913 vorliegen. Man sieht also, daß der Bedarf im Ausland größer ist, als im Inland, und daß die exporttreibenden Sägewerke nicht Veranlassung haben, beunruhigt zu sein. Der Schwellenhandel brachte günstige Ergebnisse. Der letzthin bei dem Königlichen Eisenbahn-Zentralamt in Berlin stattgefundene Submissionstermin hat, ganz wie man erwartete, einen außerordentlich festen Verlauf genommen. Die Preise gingen um 25 bis 30 Pf. pro Schwelle in die Höhe.

Vom ostdeutschen Holzmarkt. Der Geschäftsgang auf dem Weichselmarkt, dessen Entwicklung gegenwärtig die Aufmerksamkeit der ostdeutschen Mühlenindustrie in Anspruch nimmt, ist bisher nicht lebhafter geworden. Allerdings haben sich die russischen Holzhändler, die zum Teil recht bedeutende Mengen unverkaufter Rundkiefern auf der Weichsel lagern haben, bereits entschlossen, hinsichtlich ihrer Forderungen etwas entgegenkommender zu sein. Man kann daher damit rechnen, daß sich in allernächster Zeit die ostdeutschen Sägewerke, die Wasserholz einschneiden, zum Einkauf stellen werden. Ob Geschäfte in größerem Umfange zum Abschluß kommen, hängt von der Stellungnahme der russischen Holzexporteure ab. Auf dem Baumarkt ist es völlig leblos. Infolgedessen haben die Bauholzhändler wenig zu tun, zumal sie alle auch nur etwas bedenklichen Kreditgeschäfte mit Bauunternehmern ablehnen. Im Tischlereiholzhandel waren die Umsätze befriedigender, wenngleich von den Borkholzmühlen über schwierigeren Absatz geklagt wird. Preisrückgänge erheblicher Art sind bisher nicht eingetreten. Die mitteldeutsche Industrie gibt den Wassersägewerken immer noch befriedigende Aufträge. Der Laubholzhandel brachte gute Umsätze; für reine milde Eiche konnte eine Erhöhung der Preise gegenüber 1911 eintreten. Etwas ruhiger sieht es im Erlenhandel aus. Der Grubenholzhandel ergab günstige Resultate. Die Umsätze haben eine Steigerung erfahren.

Preiserhöhung für Hobelholz. Der Nordwestdeutsche Hobelholzverband hat die bereits angekündigten Preiserhöhungen vorgenommen. Es wurde beschlossen, vom 1. Oktober ab die Preise für $^6/_8$ zöll. Hobelbretter I a unsortiert und II a um 25 Pf. zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung soll ab 1. Oktober eintreten für alle Konventionswaren mit Ausnahme von Fußleisten, $^7/_8$ Zoll aufwärts stark, $4^8/_8$ aufwärts breit, und zwar für Längen von 12 Fuß, 13 Fuß und 23 Fuß englisch aufwärts. Ferner wurden, ebenfalls mit Gültigkeit ab 1. Oktober 1912, die Preise für Pitchpine- und Redpine-Hobelbretter um 1 ℳ für 100 Quadratfuß erhöht. Der Verkauf wurde bis zum 31. Oktober freigegeben.

Eisen.

Vom Roheisenverband. Die Meldung von einer Erhöhung der Qualitäts-Roheisenpreise für Zusatzverkäufe zur Abnahme bis Ende 1912 um 2 ℳ für die Tonne wird der „Rhein.-Westf. Ztg." von maßgebender Seite als unzutreffend bezeichnet. Der Roheisenverband hat den Verkauf gesperrt, gibt aber seinen Abnehmern, die über den gedeckten Bedarf für September-Lieferung noch etwas gebrauchen, die benötigten Mengen, und zwar zu den bisher geltenden Preisen, also ohne Preisaufschlag. Der Verkauf dürfte in etwa 4 Wochen wieder aufgenommen werden.

Vom Stabeisenmarkt. Am Stabeisenmarkt hat sich in den letzten Tagen insofern Bemerkenswertes ereignet, als nun auch der inländische Konsum zu größeren Käufen für das erste Quartal 1913 übergegangen ist; auch für das kommende vierte Quartal werden noch fortgesetzt Posten gekauft und dabei bei prompter Anlieferung durch die Werke ansehnliche Überpreise gezahlt. Für 1913 werden gefordert und auch bewilligt 122 bis 124 ℳ. Die Auslandsnotierungen stehen auf etwa 118 bis 120 ℳ fob Antwerpen. Vielfach ist die Lage zurzeit so, daß die Exportpreise besser liegen als die inländischen Sätze, um so mehr, als die Exportaufträge zu einem erheblichen Prozentsatze glatte Lagerspezifikationen darstellen, während das Inland größtenteils Bau- und Konstruktionsspezifikationen gibt. Die Werke und neuerdings auch der Handel beurteilen auf Grund der vorliegenden Anzeichen, namentlich der außerordentlichen Lebhaftigkeit des Exports, die Lage für 1913 recht vertrauensvoll.

Vom oberschlesischen Eisenmarkt. Die Verfassung des oberschlesischen Eisenmarktes ist im Vergleich zum Vorjahre bei weitem günstiger, aber immer noch nicht derart, daß, besonders in bezug auf die Erlöse, von einer gleichmäßig guten Konjunktur oder gar von einer Hochkonjunktur gesprochen werden könnte. Wenn auch das Geschäft durch steigende Nachfrage und langsam anziehende Preise für einzelne Eisensorten angeregt wird, so bleiben doch den Hütten nur recht mäßige Gewinne, und vor allem sind sie immer noch nicht in

allen Betrieben gleich voll beschäftigt. Die großen oberschlesischen Hüttenwerke vor allem, die ihre Anlagen so überaus leistungsfähig ausgestaltet haben und weiter auszugestalten im Begriffe sind, möchten jetzt diese Leistungsfähigkeit auch voll ausnutzen, daher ihr Bestreben, durch trustartige Interessengemeinschaft sich möglichst viel Arbeit zu verschaffen, dadurch, daß die kleineren Hütten, die nicht so billig dieses oder jenes Fabrikat herzustellen in der Lage sind, veranlaßt werden sollen, die betreffenden, teurer arbeitenden Betriebe stillzulegen; da aber diese Hütten darauf nur dann eingehen wollen, wenn ihnen für die etwa stillzulegenden Anlagen die Zinsen des Anlagekapitals und die Amortisation ersetzt werden, die großen Werke hingegen, die den größeren Vorteil von diesen Betriebseinstellungen haben würden, von einer solchen Entschädigung nichts wissen wollen, sind diese Verhandlungen aufs tote Gleis geraten. Auf diese Bestrebungen der großen, modern ausgebauten Hüttenwerke sind die Gerüchte über Fusionen in der oberschlesischen Eisenindustrie zurückzuführen. Das Stab- und Bandeisengeschäft ist ziemlich regelmäßig lebhaft. Das Trägergeschäft kann im großen und ganzen noch als befriedigend ausgesprochen werden. Der Absatz von Röhren hat sich in letzter Zeit günstig gestaltet, und es konnten auch die Preise ein wenig herabgesetzt werden. Das Geschäft in Eisenbahnmaterialien erfuhr in letzter Zeit einige Belebung. Die Kleineisenindustrie ist mit Ausnahme einiger kleiner Artikel flott besetzt.

Vom Röhrenmarkt. In einer kürzlich in Essen stattgefundenen Sitzung der Röhrenkonvention wurde die Marktlage allgemein sehr günstig beurteilt. Die Werke seien durchweg auf drei bis vier Monate stark beschäftigt. Für Gas- und Siederohren wurden die Bruttorabattsätze um $^1/_2$ v. H. ermäßigt, die Preise also erhöht; die Preise für Flanschenröhren blieben unverändert. In der Frage der Verlängerung und festeren Ausgestaltung der Konvention wurden keine Beschlüsse gefaßt; es bleibt bis auf weiteres bei der gegenwärtigen losen Form der Vereinigung.

Verschiedenes.

Kokosfaser als Füll- und Bindestoff für Gipsdielen, Rolldecken und für Stuckzwecke. Sehr rege Nachfrage, die kaum durch die hereinkommenden Importe gedeckt werden kann. — Markt sehr fest.

Helle Faser: Unverändert fest bei guten Umsätzen.

Ludolph Struve & Co.

Grundstücks- und Hypothekenmarkt.

Berlin. (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler.) Eine Besserung des Hypothekenmarktes ist nicht zu bemerken. Nach wie vor haben die Geldsucher unter den teuren Bedingungen zu leiden, die durch den Minderabsatz der Pfandbriefe verursacht sind.

Es wurden notiert: Pupillarisch erststellige Eintragungen in Abschnitten bis 400000 ℳ $4^1/_8$—$4^1/_4$ v. H., sonstige feine Anlagen $4^1/_4$—$4^3/_8$ v. H., Institutsgelder $4^1/_4$—$4^1/_2$—$4^3/_4$ v. H., Vorortshypotheken $4^3/_8$—$4^7/_8$ v. H., Baugelder 5—$5^1/_2$—6 v. H., zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen 5—$5^1/_2$ v. H., sonstige Appoints 6—$6^1/_2$ v. H., Institutsgelder bedingen 1—$2^1/_2$ v. H. Abschlußprovision.

Dagegen war, wie schon in der Vorwoche, das Grundstücksgeschäft lebhafter und besonders war es in Baustellen besser. Eine Reihe von Verkäufen von guten Zinshäusern in der Palisaden-, Waßmann-, Wein-, Utrechter, Bärwald- und Schlegelstraße kamen zu unserer Kenntnis, ferner verschiedene Baustellenverkäufe, so in Tempelhof, Lichterfelde, am Kaiserdamm, in der Düsseldorfer, Greifswalder Straße, Prinzen-Allee und Wichertstraße.

Mitteilungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Tarifabschluß im Fliesengewerbe zu Posen. In Anwesenheit des Syndikus wurde am 29. August folgender bis zum 31. März 1913 laufender Akkord- und Lohntarif für das Fliesengewerbe zu Posen abgeschlossen.

		pro qm M.
	A. Fußbodenbeläge:	
1.	Fußbodenfliesen 14 . 17 cm	1,—
2.	Für Belegen von ausschl. kleinen Räumen unter 7 qm	1,25
3.	Für Viereckplatten 10 . 10 cm und kleine Sechsecke 10 . 12 cm	1,40
4.	Maschinenhäuser mit Fundamenten unter 40 qm Zulage	1,25
	Das Verlegen von Teilplatten als Abschluß an den Wänden ist im Preise mit einbegriffen.	
5.	Fußleisten von $^1/_2$. $^1/_4$	0,30
6.	Fußleisten mit angeformter Hohlkehle	0,50
7.	Treppenstufen mit Stoß	2,—
	B. Wandbekleidungen.	
8.	Küchen, Bäder, Toiletten aus Vierecken oder Rechtecken 14 . 14 bis 17 . 17 cm mit Fries oder Streifen	3,—
9.	do. 12 . 12 cm	3,50
10.	Bögen . . . . . Zuschlag von	1,—
11.	Verblender 7 . 12 cm	3,50
12.	Badeanstaltssteine für freistehende Wände	5,—
13.	Verblender mit breiter Fuge . . . . . Zuschlag	0,20
14.	Fassadenbekleidungen von 7 . 12 bis 12 . 12 cm	5,—
15.	Fassadenbekleidungen von 15 . 15 cm	4,—
	Kleine Flächen im Tagelohn.	
16.	Treppenhäuser zu vorstehenden Positionen Zuschlag	0,50
	Die Preise für Wandbekleidungen verstehen sich einschl. Ansetzen der Gesimse, Sockel und Eckleisten, ebenso ist das Berappen (Grundputz) der Wände sowie Couleuren und Ausstechen der Platten mit im Preise enthalten, d. h. hat durch die Fliesenleger kostenlos zu erfolgen.	
	Wasserdichter Putz aus Zementmörtel sowie Putzabschlagen wird im Tagelohn ausgeführt.	
17.	Gebohrte Löcher pro Stück	0,30

18. Das nachträgliche Heranarbeiten an die Türen und Fenster usw. ist durch die Leger kostenlos mit auszuführen, d. h. es wird hier nur der vereinbarte Akkordpreis für die versetzte Fläche bezahlt, insofern ihnen von der Bauleitung die dazu verbrauchte Zeit nicht im Tagelohn bescheinigt wird.
19. Das Wiederansetzen der durch andere Handwerker zerstörten oder beschädigten Bekleidungen wird vergütet, jedoch müssen darüber bescheinigte Lohnzettel beigebracht werden
20. Bedürfen die Mauerflächen einer besonderen Ausbesserung, so ist dies vorher dem Geschäfte anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden extra im Lohn bezahlt.
21. Wird ein Leger aus einer unfertigen Arbeit nach einer anderen Baustelle geschickt, was nach Möglichkeit vermieden werden soll, so wird die Laufzeit nach der anderen Baustelle extra bezahlt.
22. Muß ein Fliesenleger bei rechtzeitiger vorheriger Ansage dennoch unverschuldet auf Material warten, so ist ihm die Wartezeit zu bezahlen; auf alle Fälle muß er sich jedoch sofort mit dem Bureau telephonisch in Verbindung setzen.

Größere Arbeiten und Arbeiten besonderer Art bedürfen besonderer Vereinbarung.

Fertiggestellte Arbeiten sind sofort aufzumessen und der Restlohn am nächsten Lohntage unter Beifügung der Aufrechnungskopie auszuzahlen

Bei kleineren Arbeiten, wo nur 1 oder 2 Leger beschäftigt sind, sorgt der Arbeitgeber für Bereitstellung der Materialien.

Der Stundenlohn beträgt 80 Pf. bei Tagelohn.

Dieser Vertrag gilt bis 31 März 1913. Über die Erneuerung des Tarifvertrages soll im Januar 1913 verhandelt werden.

gez. **G. Kartmann**, Vorsitzender. gez. **Dr. Adler**, Syndikus.

Inhalt.

Ministerialerlaß betr. Verdingungswesen. — Wohnhaus für einen Landwirtschaft betreibenden Fabrikarbeiter. — Heimatswerte. — Verschiedenes. — Handelsteil. — Mitteilungen.

Abbildungen.

Blatt 289—290. Architekt: Dipl.-Ing. Münch in Lübeck: Wohnhaus für einen Landwirtschaft betreibenden Arbeiter.
Blatt 291—292. Architekt H. Conze in Bremen: Wohnhaus Heese in Weiden.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ☐ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.